

Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens

WP/StB/CPA Dr. Richard Wittsiepe

Mitglied des Vorstands und Vorsitzender des
Vorstandsausschusses Weiterentwicklung des
Qualitätskontrollverfahrens der WPK

Übersicht

1. Einführung
2. Evaluierung der EU-Abschlussprüferrichtlinie
3. Ausschuss „Weiterentwicklung Qualitätskontrollverfahren“
4. Überlegungen zur Weiterentwicklung
5. Ausblick

1. Einführung

1. Einführung

- Historie
 - **Einführung des QK-Verfahrens durch die 4. WPO-Novelle (WPOÄG vom 19.12.2000) als präventive, externe Qualitätssicherungsmaßnahme zur Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die AP und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit nach dem Vorbild des bereits in den USA praktizierten Verfahrens**
- Verschärfung durch Bilanzskandale (Enron 2001 und Worldcom 2002)
 - **Verabschiedung des Sarbanes Oxley Act of 2002 (SOX) in den USA**
 - **SOX enthält diverse Kapitel, darunter Pflichten der Vorstände (Bilanzzeit), Analysten, Standardsetter (insbesondere Genehmigung durch SEC), Qualität der Abschlussprüfung**
- Übernahme des Konzepts durch die EU
 - **Änderung durch sog. Finanzkrise, Ergebnis: EU-RL sowie EU-VO, Umsetzung in 2016 in nationales Recht. Trennung in RL und VO sollte strengere Vorschriften auf PIE beschränken.**
- Entlastung durch Small Business Act 2008 („Vorfahrt für KMU“)
 - **EU und ihre Mitgliedstaaten sollen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für KMU vereinfachen**

1. Einführung

- Umsetzung in WPO in 2016
 - **Anforderungen an QS-System der EU-RL in § 55b WPO**
 - **Qualitätskontrolle und System in § 57a WPO ff.**
 - **EU-VO gilt direkt für PIE Unternehmen**
- Zwischenbilanz:
 - **Rückgang der WP, die Wirtschaftsprüfung anbieten**
 - **Ziel der EU, das Angebot auszudehnen bisher nicht erreicht**

1. Einführung

- Initiative des Vorstands
 - **Raum für mehr Verhältnismäßigkeit schaffen**
 - **Verhältnismäßigkeit der Qualitätskontrolle für kleine Praxen sollte in den Hinweisen der KfQ ausreichender berücksichtigt werden.**

2. Evaluierung der EU-Abschlussprüferrichtlinie

2. Evaluierung der EU-Abschlussprüferrichtlinie

Ausgangslage: Evaluierung der Umsetzung der Regelungen der EU-Abschlussprüferrichtlinie in deutsches Recht

- Prüfung durch Projektausschuss des Vorstands „Evaluierung der Umsetzung der EU-Regulierung“ in 2018/2019 in zwei Schritten:
 1. **Umsetzung in der WPO**
 2. **Umsetzung in der Satzung für Qualitätskontrolle**

 - 1. Umsetzung in der WPO
 - ✓ **Besonderheiten des Qualitätskontrollverfahrens (peer review) sind sachgerecht transformiert**
 - ✓ **Verhältnismäßigkeit gegeben**
- => Ergebnis: Insoweit kein Handlungsbedarf**

2. Evaluierung der EU-Abschlussprüferrichtlinie

2. Umsetzung in der Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK)

- Verhältnismäßigkeit grundsätzlich gegeben
 - Beratungen des Projektausschusses mündeten in Änderung der SaQK, die am 25. Januar 2020 in Kraft getreten sind durch folgende Ergänzungen:
 - **Risikoorientierte (= verhältnismäßige) Herangehensweise der Prüfer für Qualitätskontrolle hervorheben (Planung, Fokussierung auf risikobehaftete Schwerpunkte und Berichterstattung)**
 - **Gegenstand der Auftragsprüfung: Wurde das prüferische Ermessen vertretbar ausgeübt?**
 - **Keine ordnungsgemäße Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes = wesentlicher Mangel**
 - **Qualitätskontrolle keine zweite Abschlussprüfung**
 - **Normenhierarchie (WPO, SaQK, Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle)**
 - Konkrete Ausgestaltung einer verhältnismäßigen Qualitätskontrolle und Konkretisierung des risikoorientierten und schwerpunktmäßigen Qualitätskontrollansatzes soll in den Hinweisen der KfQK erfolgen.
- => Anpassungsmöglichkeiten des Qualitätskontrollverfahrens sind de lege lata nur durch Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts möglich, z. B. durch Änderungen der Hinweise der KfQK**

3. Ausschuss „Weiterentwicklung Qualitätskontrollverfahren“

3. Ausschuss „Weiterentwicklung Qualitätskontrollverfahren“

- Einrichtung des Vorstandsausschusses „Weiterentwicklung Qualitätskontrollverfahren“ im August 2021 mit der Aufgabenstellung:
 - **Möglichkeiten einer noch verhältnismäßigeren Qualitätskontrolle für kleine Praxen im derzeitigen gesetzlichen Rahmen zu eruieren und**
 - **Qualitätskontrollverfahren ausgewählter EU-Staaten und UK insbesondere im Hinblick auf kleine Praxen zu vergleichen („Ländervergleich“)**

3. Ausschuss „Weiterentwicklung Qualitätskontrollverfahren“

Ergebnisse der bisherigen Beratungen im Ausschuss „Weiterentwicklung Qualitätskontrollverfahren“

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in den Hinweisen der KfQK noch nicht ausreichend umgesetzt
- Anpassungsbedarf des Vorstands in folgenden Punkten:
 1. **Einbeziehung der auftragsverantwortlichen WP/vBP in die Auftragsauswahl und Rolle der Nachschau für die Qualitätskontrolle kleiner Praxen,**
 2. **Inhalte der Schwerpunktbildung im Rahmen der Auftragsprüfung,**
 3. **Zeitaufwand einer Auftragsprüfung (Tagewerk) und**
 4. **Dokumentation der Qualitätskontrolle sowie Berichterstattung**

4. Ausschuss „Weiterentwicklung Qualitätskontrollverfahren“

- Ländervergleich zur Umsetzung der Vorgaben der AP-RL und Erkenntnisse über mögliche Erleichterungen für kleine Praxen mit folgenden Staaten: Frankreich, Niederlande, Österreich, Schweden und UK
- Ergebnisse des Ländervergleichs:
 - **Konkretere Definitionen einer „kleinen Praxis“**
 - **Teilweise geringere Relevanz der Prüfung der Stabilität des Qualitätssicherungsverfahrens über den 6-Jahres-Zeitraum erkennbar**
 - **Unterschiedliche Bedeutung der Nachschau für das Qualitätskontrollverfahren, insbesondere in Bezug auf die Auftragsauswahl**
 - **Musterprüfungsbericht für eine Qualitätskontrolle**

4. Überlegungen zur Weiterentwicklung

4. Überlegungen zur Weiterentwicklung

Mögliche Ansätze zur Weiterentwicklung aufgrund der bisherigen Beratungen im Ausschuss „Weiterentwicklung Qualitätskontrollverfahren“:

- Definition des Anwendungsbereichs bzw. der Zielgruppe
 - **Definition einer kleinen Praxis: Praxen mit bis zu 2 WP/vBP und bis zu 5 Aufträgen (gesetzliche Abschlussprüfungen von mittelgroßen Gesellschaften i.S.v. § 267 Abs. 2 HGB), es sei denn, die Prüfungsaufträge sind von hoher Komplexität und/oder die zu prüfende Praxis weist einen hohen Delegationsgrad auf**
- Durchführung der Qualitätskontrolle
 - **Veränderung der Kriterien zur Auftragsauswahl: geringere Relevanz der Stabilität, indem der Fokus auf das letzte Jahr des Qualitätskontrollzeitraum gelegt wird, d.h. eine Auftragsprüfung wird bei kleinen Praxen i.d.R. ausreichend sein**
 - **Voraussetzung hierfür ist eine wirksame Nachschau über den 6-Jahres-Zeitraum der Qualitätskontrolle**
 - **Fokussierung auf risikobehaftete Schwerpunkte und hierdurch Reduzierung des Zeitaufwand des PfQK („Tagewerk“)**
- Berichterstattung
 - **Definition von Mindestinhalten der Berichterstattung, ggf. Entwicklung eines Musterprüfungsberichtes**

5. Ausblick

5. Ausblick

- Der Ausschuss Weiterentwicklung Qualitätskontrollverfahren hat dem Vorstand in seiner Sitzung am 5. Mai 2022 empfohlen, die genannte **Initiative schriftlich an die KfQK zu adressieren**, damit diese die Punkte im Rahmen der derzeitigen Überarbeitung der ergänzenden Hinweise zur Prüfung eines QS-Systems kleiner Praxen aufgreifen kann.
- Der Ausschuss hofft, dass auf diesem Wege **eine verhältnismäßigere Qualitätskontrolle für kleine Praxen noch in diesem Jahr Realität** werden kann.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
